

# "Wort zum Sonntag" : keine thematische Einschränkungen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zoom-Filmberater**

Band (Jahr): **29 (1977)**

Heft 17

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-933031>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

---

# FORUM DER AUTOREN

---

## «Wort zum Sonntag»: keine thematische Einschränkungen

Der Presse- und Informationsdienst der Region DRS teilt mit: Im Zusammenhang mit einem Beschwerdeentscheid bezüglich der Sendung «Wort zum Sonntag» des Fernsehens DRS wurde von der Medienzeitschrift ZOOM-FILMBERATER (Nr. 15/77, S. 1) sowie vom Schweizerischen Evangelischen Pressedienst (E. P. D.) unter anderem die Behauptung verbreitet, der Programmdirektor des Fernsehens DRS hätte – als Reaktion auf die betreffende Beschwerde – eine Weisung erlassen, die den «Wort zum Sonntag»-Sprechern inskünftig untersagt sich zu den Themen «Schwangerschaftsabbruch» und «Trennung von Kirche und Staat» zu äussern.

Diese Behauptung ist unrichtig. In der Folge des erwähnten Beschwerdefalles hatte der Programmdirektor die verantwortliche Redaktion angewiesen, künftig darauf zu achten, «dass in der Frage der Initiativen für die Trennung von Staat und Kirche die Sprecher des 'Wort zum Sonntag' sich jeder einseitigen Stellungnahme zu enthalten haben». – Von «Schwangerschaftsabbruch» war dabei nicht die Rede. Die zuständige Redaktion hat von dieser Weisung Kenntnis genommen. Sie hat sie jenem Pfarrer gegenüber, dessen Betrachtung am 21. Mai die fragliche Beschwerde ausgelöst hat, dahingehend interpretiert, dass sie ihm empfohlen hat, bei der nächsten «Wort zum Sonntag»-Ausgabe (die aufgezeichnet wurde, während das Beschwerde-Verfahren noch hängig war), vorsichtshalber die Themen «Kirche/Staat» und «Schwangerschaftsabbruch» auszuklammern. Diese befristete Einzelanweisung (vom zuständigen Redaktor als «von oben» kommend bezeichnet) wurde von ZOOM und E. P. D. zu einem allgemeinen «Verbot» ausgeweitet.

In einer internen Aussprache zwischen dem Radio- und Fernsehdirektor DRS (der den Beschwerde-Entscheid zu treffen hatte), dem Programmdirektor, dem Abteilungsleiter, dem Ressortleiter und dem verantwortlichen Redaktor wurden die aus diesem Beschwerdefall zu ziehenden Konsequenzen eingehend erörtert. Dabei wurde festgestellt, dass an der heutigen, liberalen Praxis, welche den «Wort zum Sonntag»-Sprechern keine besonderen Restriktionen auferlegt, festgehalten werden soll. (Wobei natürlich auch für diese Sendung die Programmrichtlinien der Konzession gelten, insbesondere der Grundsatz, dass niemand einen Anspruch auf die Verbreitung bestimmter Werke und Ideen durch Radio oder Fernsehen hat.) Um die Wiederholung des Vorfalls, der zu Beanstandungen Anlass gegeben hat, zu vermeiden, wurde zusätzlich die Regelung beschlossen, dass ein «Wort zum Sonntag»-Sprecher verpflichtet ist, sich mindestens eine Woche vor dem vorgesehenen Aufnahme Termin mit der Redaktion in Verbindung zu setzen, wenn er beabsichtigt, in seiner Betrachtung ein Thema aufzugreifen, das Gegenstand einer Abstimmung (bzw. Initiative, Referendum, Verfassungsvorlage, usw.) ist. Die Redaktion kann ihn darüber informieren, ob im betreffenden Fall aufgrund der vorhandenen Bestimmungen gewisse Auflagen bestehen. Überdies soll das bisher nur mündlich geregelte Auswahlverfahren der «Wort zum Sonntag»-Sprecher am Fernsehen DRS generell überprüft und schriftlich geregelt werden.

*Dem ist nur beizufügen, dass die von ZOOM-FB verbreitete «Behauptung» nicht das Ergebnis irgendwelcher Phantasien war, sondern sich unter anderem auf die schriftliche Mitteilung eines Fernsehmitarbeiters an einen «Wort zum Sonntag»-Sprecher stützte. Die Formulierung, dass laut einer «Weisung von oben» die Themen «Trennung von Kirche und Staat» sowie «Schwangerschaftsabbruch» auszuklammern seien, liessen – wie übrigens auch die weiteren Recherchen – die in ZOOM-FB publizierte Interpretation ohne weiteres zu.*

*Die Redaktion*

**AZ**  
3000 Bern 1

*Ein prächtiges,  
faszinierendes Sachbuch*

## **Das grosse Buch der Feuerwehr**

Dr. Peter Sommer, Bern:  
Feuerwehr einst  
Peter Müller, Wien:  
Feuerwehr heute

Herausgegeben von Hans Erpf,  
Photos von Eduard Rieben,  
Peter Müller u. a. 168 Seiten,  
Format 22 × 27 cm,  
12 farbige und über  
130 schwarzweisse  
Abbildungen,  
gebunden, Fr. 58.–

## **DAS GROSSE BUCH DER FEUERWEHR**

Peter Sommer  
Peter Müller  
Eduard Rieben

Herausgegeben von Hans Erpf

Verlag Stämpfli  
Motorbuch-Verlag



Dieses neue Buch bringt in Wort und Bild eine informative und sehr gelungene Darstellung der Feuerwehr in Geschichte und Gegenwart, wie sie bisher in dieser Form gefehlt hat. Ein Werk, das auch als prächtiges Geschenk jeden Bücherfreund erfreuen wird.

In allen guten Buchhandlungen erhältlich



**Verlag Stämpfli & Cie AG, Bern**

Hallerstrasse 7/9, Postfach 2728, Telefon 031 23 23 23